

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/7 W162 2122403-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2016

Entscheidungsdatum

07.09.2016

Norm

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 42 heute
 2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W162 2122403-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. LECHNER Ulrike, LL.M. als Vorsitzende und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Julia JUNGWIRTH als Beisitzerinnen über die

Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, Außenstelle Wien, vom 05.01.2016, PassNr. XXXX , betreffend die Ausstellung eines Behindertenpasses, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. LECHNER Ulrike, LL.M. als Vorsitzende und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Julia JUNGWIRTH als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, Außenstelle Wien, vom 05.01.2016, PassNr. römisch 40 , betreffend die Ausstellung eines Behindertenpasses, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2 und § 45 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2 und Paragraph 45, Absatz eins und 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 07.09.2015 (einlangend) unter Anschluss eines Konvoluts an Unterlagen beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.
2. In dem von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom 09.12.2015 nach erfolgter persönlicher Begutachtung am 07.12.2015 wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern werden:

Pos. Nr.

GdB %

1

Degenerative Wirbelsäulenveränderungen Unterer Rahmensatz, da ungestörte periphere Sensomotorik

02.01.02

30 %

Der Gesamtgrad

der Behinderung wurde mit 30 von Hundert bemessen.

Festgestellt wurde, dass die incipiente Gonarthrose rechts und der Zustand nach Halluxeingriffen keinen Grad der Behinderung erreichen. Es liege im Fall der Beschwerdeführerin ein Dauerzustand vor.

3. Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 05.01.2016 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 07.09.2015 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 von Hundert (vH) die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfülle. Begründend verwiesen wurde auf das ärztliche Sachverständigengutachten vom 09.12.2015.

4. Im Rahmen der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 12.02.2016 gab die Beschwerdeführerin insbesondere an, dass sie am Wochenende vor der Untersuchung Deflamat eingenommen hätte, wodurch sie in der Lage gewesen sei, sich eingeschränkt zu bewegen - schmerzfrei sei sie jedoch seit Jahren nicht mehr. In der Früh sei es ihr oft nicht möglich, sich gerade aufzurichten oder zu gehen. Die Rückenschmerzen und Probleme mit gefühllosen

Beinen würden rasch stärker, sodass sie nicht weite Strecken gehen könne. Sie sei auf die Krücken angewiesen, vor allem das rechte Bein werde beim Gehen oft mehrmals pro Stunde taub. Es sei ihr dann unmöglich, Stiegen zu bewältigen. Manchmal fühle es sich wie ein Stromschlag an, dann spüre sie beide Beine nicht mehr und müsse sich umgehend hinsetzen, um nicht zu stürzen. Weitere Gehstrecken über 100m würden ihr starke Schwierigkeiten bereiten. Auch bei der Untersuchung hätte sie angegeben, dass mehrstündiges Sitzen sehr starke Schmerzen verursache. Sie könne bereits nach wenigen Stunden des Sitzens die Beine kaum mehr bewegen und sei ohne Krücken nicht in der Lage, vom Bürosessel wegzugehen. Dieser Zustand verschlimmere sich bis zum Ende der Arbeitswoche so sehr, dass sie dann auch mit Krücken kaum gehen könne. Diese Informationen würden sich im Sachverständigengutachten nicht wiederfinden.

Die Beschwerdeführerin legte folgende Unterlagen vor: Ergebnis einer Röntgenuntersuchung vom 25.02.2010 und vom 09.01.2014, sowie MRT-Befund vom 18.8.2015 und vom 21.12.2015.

Durch die Unbeweglichkeit der Wirbelsäule im oberen und unteren Bereich sowie die Rückenschmerzen bereite ihr die Intimpflege tageweise große Schwierigkeiten. An den Wochenenden sei es ihr möglich, durch das Abstimmen der Sitz- und Bewegungszeiten sowie durch die Einnahme von Deflamat die Beweglichkeit zu verbessern, was am Tag der Untersuchung zu einem nicht typischen Bild ihrer Beweglichkeit geführt hätte und die tatsächlichen Bewegungseinschränkungen gewissermaßen verschleiert hätte. Die Lebensqualität der Beschwerdeführerin hätte sich massiv verschlechtert, die ständige Schmerzbelastung bewirke zeitweise massive Gereiztheit, Mutlosigkeit und depressive Verstimmung. Sie ersuchte deshalb um nochmalige Prüfung ihres Antrages.

5. Die Beschwerde wurde unter Anschluss der Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht am 01.03.2016 zur Entscheidung vorgelegt.

6. Das Bundesverwaltungsgericht wandte sich mit Schreiben vom 09.06.2016 an den ärztlichen Sachverständigen, welcher das Gutachten vom 09.12.2015 erstellt hatte. Es wurde auf das Beschwerdevorbringen verwiesen, sowie insbesondere darauf, dass die Beschwerdeführerin demnach unter sehr starken Schmerzen leide und neue Unterlagen vorgelegt hätte. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte um Stellungnahme dahingehend, welche Leiden durch die vorgelegten Befunde dokumentiert werden, sowie weiters, ob diese bereits im Gutachten vom 09.12.2015 berücksichtigt worden wären, oder ob sich allenfalls aufgrund der vorgelegten Befunde eine neue Einschätzung ergeben würde. Es wurde ersucht auszuführen, ob dadurch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eine allfällige Veränderung zum Vorgutachten objektiviert würden.

7. Das orthopädische Sachverständigengutachten vom 07.07.2016 langte am 25.07.2016 beim Bundesverwaltungsgericht ein und lautete auszugsweise wie folgt:

"Die Befunde dokumentieren ein Wirbelsäulenleiden, welches auch durch die neuen Befunde keine Änderung der Einstufung erfährt. Das MRT des rechten Kniegelenkes zeigt eine beginnende Arthrose einen zarten Meniskusschaden, zusammen mit der erhobenen Funktionsprüfung ergäbe dies unter 02.05.18 10% unterer Rahmensatz, weil seitengleiche Beweglichkeit. Der postoperative Befund nach Hallux valgus beidseits und der Spreizfuß und der Fersensporn rechts erreichen keinen GdB, weil kompensiert und bei Untersuchung keine diesbezügliche Schmerzangabe. Bei Belastungsschmerzen würde dies unter 02.05.32 10% als unterer Rahmensatz die korrekte Einstufung bedeuten.

Eine Erhöhung des Grades der Behinderung ergibt sich nicht, da die neuen Befunde keine richtungsweisende Änderung des Gesamtbildes ergeben.

Die bei der Untersuchung festgestellten Bewegungsumfänge waren frei bis endlagig eingeschränkt, eine "Unbeweglichkeit" kann nicht nachvollzogen werden. Die Gebrauchsstellung der Arme ist uneingeschränkt möglich, Hüft- und Kniebeugung jeweils über 90 Grad möglich.

Stimmungsschwankungen kann man haben, eine Depression findet sich in keinem Befund, eine antidepressive Therapie hat sie auch nicht."

Die Notwendigkeit der Vornahme einer weiteren persönlichen Untersuchung wurde ausdrücklich verneint.

7. Mit Schreiben vom 28.07.2016 brachte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde das eingeholte Sachverständigengutachten zur Kenntnis und räumte eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen ein.

8. Am 19.08.2016 langte eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht ein. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie mehrere Verletzungen am rechten Knie gehabt hätte, dieses sei seit über drei Jahren wesentlich schlechter beweglich als das linke. Die Behandlung der beginnenden Arthrose sei bereits vor über 15 Jahren mit Injektionen ins Knie begonnen worden, weshalb sie die im Gutachten vom 07.07.2016 genannte "beginnende Arthrose" in Frage stellte. Sie könne nicht nachvollziehen, dass bei der Untersuchung die beginnende Arthrose und der zarte Meniskusschaden bei der Funktionsprüfung eine seitengleiche Beweglichkeit ergeben hätte. Das rechte Knie sei fast durchgehend entzündet und geschwollen, das Abbiegen und Abwinkeln würden ihr große Schwierigkeiten und Schmerzen bereiten. Es sei ihr bereits vor vier Wochen empfohlen worden, einer Operation zuzustimmen. Im September 2016 werde eine Arthroskopie des rechten Kniegelenkes durchgeführt und der stark beschädigte Meniskus entfernt, um weitere Knorpelabnutzungen zu vermeiden, da an einigen Stellen im Knie kaum Knorpelmasse vorhanden sei; dadurch solle ein künstliches Kniegelenk hinausgezögert werden. Ohne hohe Dosis von Deflamat sei sie nicht in der Lage, die Wohnung zu verlassen und sich zu bewegen. Aufgrund eines Spritzenabszesses vor ca. vier Jahren würden Injektionen für sie nicht in Frage kommen.

Weiters würde sie nicht verstehen, warum in diesem Gutachten eine Depression angeführt werde. Es hätte mit ihrem Antrag und den gesundheitlichen Beschwerden nichts zu tun und entspreche nicht ihrer Auffassung, zu jammern. Sie versuche, ihrer beruflichen Tätigkeit so gut wie möglich nachzukommen. Durch die Fehlbelastungen würden sich ständig neue Schmerzen ergeben und sei es deshalb nicht nachvollziehbar, warum dieses Gutachten diesen Sachverhalt nicht widerspiegle. Die Schmerzen der unteren Wirbelsäule, die Gehbeeinträchtigung, Schmerzen in beiden Knien und im rechten Knöchel würden unberücksichtigt bleiben. Das Gutachten erwecke den Anschein, einen anderen Menschen zu beschreiben und decke sich nicht mit ihren gesundheitlichen Problemen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da sich die Beschwerdeführerin mit dem im angefochtenen Bescheid festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden erklärt hat, war dieser zu überprüfen.

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Sie hat ihren Wohnsitz im Inland.

1.2. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 30 vH.

1.2.1. Ausmaß der Funktionseinschränkungen:

Allgemeinzustand:

Gut

Ernährungszustand:

sehr gut

Größe: 167 cm Gewicht: 128 kg Blutdruck:

Klinischer Status - Fachstatus:

Caput: HN frei

Collum: o.B.,

HWS: R 70-0-70, F35-0-35, KJA 1 cm, Reclin. 16 cm

BWS: normale Kyphose

LWS: normale Lordose

Schober: 10/14 cm FKBA: 20 cm Seitneigung bis 5 cm ober Patella

Becken: kein Schiefstand

Thorax: symmetrisch

Abdomen: weiche Decken, adipös

Obere Extremitäten: rechts links

Schultergel. S 40-0-170

F 170-0-40

R(F90) 80-0-70

Ellbogengel. 0-0-130

Handgel. 60-0-60

Faustschluss frei

Untere Extremitäten:

Hüftgel. S 0-0-95

F 30-0-20

R(S90) 25-0-15

Kniegel. 0-0-125

Oberes Sprunggel. 10-0-40

Unteres Sprunggel. seitengleich

Gesamtmobilität - Gangbild:

Gang in Strassenschuhen ohne Gehbehelfe durchführbar, kommt mit 2 Krücken flott gehend. Zehenspitzenstand und Fersenstand möglich.

Status Psychicus:

Normale Vigilanz, adäquate Fragenbeantwortung.

Ausgeglichene Stimmungslage.

1.2.2. Beurteilung der Funktionseinschränkungen:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern werden:

Pos. Nr.

GdB %

1

Degenerative Wirbelsäulenveränderungen Unterer Rahmensatz, da ungestörte periphere Sensomotorik

02.01.02

30 %

2

Beginnende Arthrose und zarter Meniskusschaden Unterer Rahmensatz, weil seitengleiche Beweglichkeit

02.05.18

10 %

3

Hallux valgus beidseits, Spreizfuß und Fersensporen Unterer Rahmensatz, da Belastungsschmerzen

02.05.32

10 %

Der Gesamtgrad

der Behinderung wird mit 30 vH bemessen.

1.3. Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist am 07.09.2015 bei der belangten Behörde eingelangt.

1.4. Der Verwaltungsakt ist unter Anschluss der Beschwerdeschrift am 01.03.2016 im Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

2. Beweiswürdigung:

Zu 1.1, 1.3 und 1.4.: Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen, widerspruchsfreien und unbestrittenen Akteninhalt.

Zu 1.2.: Die Feststellungen zu Art und Ausmaß der Funktionseinschränkungen gründen sich - in freier Beweiswürdigung - in nachstehend ausgeführtem Umfang auf die vorgelegten und eingeholten Beweismittel:

Die eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom 09.12.2015 aufgrund persönlicher Untersuchung sowie vom 07.07.2016 aufgrund der Aktenlage sind schlüssig und nachvollziehbar, sie weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen.

Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen einer persönlicher Untersuchung am 07.12.2015 der Beschwerdeführerin erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Die Krankengeschichte der Beschwerdeführerin wurde nachweislich umfassend und differenziert berücksichtigt. Die vorliegenden Beweismittel stehen nicht im Widerspruch zum Ergebnis des eingeholten Sachverständigenbeweises, es wird darin kein höheres Funktionsdefizit beschrieben als gutachterlich festgestellt wurde und sie enthalten auch keine neuen fachärztlichen Aspekte, welche unberücksichtigt geblieben sind.

Die vorliegenden Gesundheitsschädigungen wurden in den Gutachten von Dr. XXXX vom 09.12.2015 und vom 07.07.2016 jeweils berücksichtigt und entsprechend den Funktionseinschränkungen im Einklang mit der Einschätzungsverordnung schlüssig eingestuft. Die vorliegenden Gesundheitsschädigungen wurden in den Gutachten von Dr. römisch 40 vom 09.12.2015 und vom 07.07.2016 jeweils berücksichtigt und entsprechend den Funktionseinschränkungen im Einklang mit der Einschätzungsverordnung schlüssig eingestuft.

Die vorgelegten Beweismittel sind in die Beurteilung eingeflossen, der befasste Sachverständige hat sich eingehend damit auseinandergesetzt und fasste deren Inhalt nachvollziehbar wie zusammen. So wurden im Gutachten vom 09.12.2015 die vorgelegten Befunde MRT LWS 08/15 (Discusvorwölbungen und L3-5 und Foramenengen, Osteochondrosen) und Röntgenbefund 08/15 (incip. Varusgonarthrose rechts, Spondylose def. Lumbal) vollständig berücksichtigt. Auch im Gutachten vom 07.07.2016 wurden die im Beschwerdevorbringen neu vorgelegten Befunde, d.h. Röntgenbefunde 02/10 (Sinistroskoliose BWS, geringe Spondylosis deformans. Dextroskoliose LWS mit deutlicher Spondylosis deformans) und 01/14 (postoperativer Zustand nach Hallux valgus) sowie MRT-Befunde 08/15 und 12/15 (beginnende Zeichen einer medial betonten Gonarthrose) vollständig berücksichtigt.

Der ärztliche Sachverständige stellte fachärztlich überzeugend dar, dass die behinderungsbedingten funktionellen Defizite nach der Einschätzungsverordnung beurteilt worden sind.

Er führte anschaulich aus, dass im Fall der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Leidens "degenerative Wirbelsäulenveränderungen" die Einstufung beim unteren Rahmensatz erfolgt ist, da bei ihr eine ungestörte periphere Sensomotorik bestehe. Dies entspricht auch der vorgenommenen Anamnese (AS17ff) und Untersuchung. Demnach kam die Beschwerdeführerin zwar zur Untersuchung mit zwei Krücken "flott gehend", Zehenspitzenstand und Fersenstand waren ihr möglich. Nach glaubhafter Einschätzung des Sachverständigen ist für die Beschwerdeführerin ein Gang in Straßenschuhen ohne Gehbehilfe durchführbar. Dies widerspricht dem Vorbringen Beschwerdeführerin, wonach sie ihre Beine kaum mehr bewegen könne bzw. auch mit Krücken kaum gehen könne. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen dass diesem Vorbringen der festgestellte Status der oberen und unteren Extremitäten widerspricht. Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin diese Behauptungen ohne entsprechende Befunde untermauert hat - vielmehr unterstützen die von ihr vorgelegten Befunde die Einschätzung des ärztlichen Sachverständigen. In diesem Zusammenhang konnte das Vorbringen der Unbeweglichkeit durch die Beschwerdeführerin im Rahmen der persönlichen Untersuchung am 07.12.2015 sowie der Begutachtung und unter Miteinbeziehung sämtlicher Befunde keinesfalls nachvollzogen werden, insbesondere deshalb, da ihre

Bewegungsumfänge frei bis endlagig eingeschränkt waren, die Gebrauchsstellung der Arme uneingeschränkt möglich war und Hüft- und Kniebeugung jeweils über 90 Grad möglich waren. Dieser nachvollziehbaren schlüssigen Einschätzung steht die Aussage der Beschwerdeführerin gegenüber, wonach sie vor Durchführung der Untersuchung Deflamat genommen hätte, wodurch sie in der Lage gewesen wäre, sich eingeschränkt zu bewegen. Dies ist für den erkennenden Senat nachvollziehbar und ist begrüßenswert, dass sie mit der entsprechenden Medikation und Therapie eine Milderung der Schmerzen und Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erreichen kann, jedoch steht dieses Vorbringen nicht im Widerspruch zum Gutachten vom 09.12.2015 und vom 07.07.2016.

Auch nach Vorlage weiterer Befunde im Zuge des Beschwerdevorbringens kam der ärztliche Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die neu vorgelegten Befunde keine richtungsweisende Änderung des Gesamtbildes ergeben können.

So führte der Sachverständige nachvollziehbar aus, dass die neu vorgelegten Befunde ein Wirbelsäulenleiden kommentieren würden welches jedoch zu keiner Änderung der bereits vorgenommenen Einstufung führen könne. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Befund vom 25.02.2010 und dem MRT-Befund der Wirbelsäule vom 18.08.2015. Die darin dokumentierten Gesundheitsschädigungen wurden vom ärztlichen Sachverständigen vollständig berücksichtigt und erfasst, wie dieser nachvollziehbar und schlüssig dargelegt hat.

Auch hinsichtlich der Kniebeschwerden der Beschwerdeführerin wurden die von ihr vorgelegten Beweismittel umfassend berücksichtigt und unterstützen diese die Einschätzung des Sachverständigen. Der MRT-Befund des rechten Kniegelenkes zeigt demnach eine beginnende Arthrose und einen zarten Meniskusschaden. Der Befund vom 21.12.2015 kommt zum Ergebnis, dass das vordere Kreuzband intakt ist, wenngleich ausgedünnt, das hintere Kreuzband ist regelrecht. Auch aus diesem Befund ergibt sich in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Sachverständigen, dass der laterale Meniscus intakt ist, Knorpelschäden vorliegen und eine beginnende Femoropatellararthrose vorliegt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch der ärztliche Sachverständige diese Einschätzung einer beginnenden Arthrose und eines zarten Meniskusschadens getroffen hat und zu dieser Einschätzung aufgrund der von der Beschwerdeführerin selbst vorgelegten Beweismittel gelangt ist. Der erkennende Senat sieht keinerlei Anlass, an diesen Beweismitteln bzw. der Einschätzung des Sachverständigen und des befundenden Arztes zu zweifeln und hat dies die Beschwerdeführerin auch nicht nachvollziehbar vorgebracht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens erfolgte im Rahmen des Sachverständigengutachtens vom 07.07.2016 eine Einstufung dieser Gesundheitsschädigungen unter der Position 02.05.18 mit einem GdB von 10 vH, aufgrund seitengleicher Beweglichkeit beim unteren Rahmensatz. Wenn die Beschwerdeführerin moniert, dass sie mittlerweile Schmerzen in beiden Knien habe, so wird darauf verwiesen, dass sie diesbezüglich keine ausreichenden Befunde vorgelegt hat und gleichzeitig in ihrer Beschwerde selbst ausgeführt hatte, dass das linke Knie nicht untersucht wurde, da es bis dato "besser" sei.

Weiters erfolgte nach Vorlage von Befunden im Zuge des Beschwerdevorbringens eine Einstufung des "Hallux valgus beidseits, Spreizfußes und Fersenspornes rechts" unter der Position 02.05.32 mit einem GdB vom 10 vH. Dies erfolgte durch den ärztlichen Sachverständigen im Zuge der Erstellung des Gutachtens vom 07.07.2016, nachdem die Beschwerdeführerin in ihrem Vorbringen über Schmerzen geklagt hatte. Der erkennende Senat sieht keinerlei Zweifel an der vorgenommenen Einstufung.

Trotz vorgenommener teilweiser neuer Einstufungen der vorgebrachten Leiden der Beschwerdeführerin wurde vom ärztlichen Sachverständigen schlüssig, nachvollziehbar und glaubwürdig dargetan, dass sich daraus keine richtungsweisende Änderung des Gesamtbildes ergebe und somit keine Erhöhung des Grades der Behinderung erfolgen könne. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass der ärztliche Sachverständige sämtliche vorgebrachten Gesundheitsschädigungen der Beschwerdeführerin vollständig betrachtet hat. Er führte abschließend nachvollziehbar aus, dass die vorgelegten Befunde bewertet und in Zusammenschau mit der gegenständlichen Untersuchung entsprechend dem vorliegenden Funktionsdefizit nach der Einschätzungsverordnung beurteilt wurden.

Beide Sachverständigengutachten vom 09.12.2015 und vom 07.07.2016 stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch. Auch war dem Vorbringen sowie den eingeholten und vorgelegten Beweismitteln kein Anhaltspunkt zu entnehmen, die Tauglichkeit des befassten Sachverständigen oder deren Beurteilung beziehungsweise Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Die Beschwerdeführerin ist den - nicht als unschlüssig zu erkennenden - Sachverständigengutachten nicht substantiiert entgegengetreten. Die im Rahmen des Parteieingehöres erhobenen Einwendungen wiederholten im

Wesentlichen das Beschwerdevorbringen - so hat die Beschwerdeführerin darin ihre jahrelange Problematik mit Kniebeschwerden thematisiert und eine in Aussicht genommenen Operation geschildert. Ihr Vorbringen erschöpfte sich jedoch darin, dass das Sachverständigengutachten den Anschein erwecke, einen anderen Menschen zu beschreiben, allerdings brachte sie keine Beschwerdepunkte vor, worin inhaltlich die Mangelhaftigkeit des Gutachtens bestehe. Ihr Vorbringen war daher nicht geeignet, die gutachterliche Beurteilung, wonach ein Grad der Behinderung in der Höhe von 30 vH vorliegt, zu entkräften.

Das Gericht hat ein Gutachten auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Weitere Gutachten hat das Gericht nur dann einzuholen, wenn sich die vorliegenden Gutachten als nicht vollständig oder nicht schlüssig und damit als nicht ausreichend erweisen; will eine Partei außer dem vorliegenden schlüssigen und vollständigen Gutachten noch ein weiteres in das Verfahren einbezogen wissen, steht es ihr frei, selbst ein Gutachten eines privaten Sachverständigen zu beschaffen und vorzulegen. Im vorliegenden Fall werden die vorliegende Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie als schlüssig und vollständig betrachtet. Sie sind nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. Die belangte Behörde und die Beschwerdeführerin sind den getroffenen Feststellungen nicht entgegengetreten, weshalb das Gericht die in den Gutachten getroffenen Feststellungen ohne weitere Ermittlungen dem Sachverhalt zugrunde gelegt hat. Der erkennende Senat sieht keine Notwendigkeit, ein neuerliches Gutachten einzuholen: Die Beschwerdeführerin wurde von einer Fachärztin für Unfallchirurgie untersucht. Er konnte weder eine Unschlüssigkeit oder Unvollständigkeit des Gutachtens aufzeigen, noch ist er ihm auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Auch sind an der Person der Sachverständigen keine Bedenken aufgetreten. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die eingeholten Sachverständigengutachten daher als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar.

In einer Zusammenschau der vorliegenden Befunde, der Gutachten und dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin den Gutachten nicht substantiiert entgegengetreten ist, kommt der erkennende Senat zu dem Ergebnis, dass die Gutachten vom 09.12.2015 und vom 07.07.2016 der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Das Beschwerdevorbringen war nicht geeignet, die gutachterliche Beurteilung zu entkräften.

Die Angaben der Beschwerdeführerin konnten nicht über den erstellten Befund hinaus objektiviert werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

§§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

(§ 40 Abs. 1 BBG)(Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. (§ 40 Abs. 2 BBG) Behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. (Paragraph 40, Absatz 2, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche. 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

--Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). --Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).

--Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

--In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. --In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988)(Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn
Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

(§ 41 Abs. 1 BBG)(Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

§ 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 4 und 5 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 81/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft. (§ 54 Abs. 12 BBG auszugsweise)Paragraph eins,, Paragraph 41, Absatz eins und 2, Paragraph 55, Absatz 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, treten mit 1. September 2010 in Kraft. (Paragraph 54, Absatz 12, BBG auszugsweise)

Da der gegenständliche Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses am 07.09.2015 gestellt worden ist, war der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung zu beurteilen.

Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (§ 42 Abs. 1 BBG)Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (Paragraph 42, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. § 42 Abs. 2 BBG)Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. (Paragraph 42, Absatz 2, BBG)

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (§ 45 Abs. 1 BBG)Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (Paragraph 45, Absatz eins, BBG)

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. (§ 45 Abs. 2 BBG)Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. (Paragraph 45, Absatz 2, BBG)

Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, sind das Beschwerdevorbringen und der im Rahmen des Parteiengehöres erhobene Einwand nicht geeignet darzutun, dass ein Grad der Behinderung von mehr als 30 vH festzustellen sei. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, sind das Beschwerdevorbringen und der im Rahmen des Parteiengehöres erhobene Einwand nicht geeignet darzutun, dass ein Grad der Behinderung von mehr als 30 vH festzustellen sei.

Da ein Grad der Behinderung von 30 (dreißig) vH festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(§ 24 Abs. 1 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG)

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(§ 24 Abs. 2 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG)

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG)Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG)Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (§ 24 Abs. 5 VwGVG)Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG)

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde im Übrigen im gegenständlichen Fall nicht beantragt.

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde daher ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurde dieses als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet.Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde daher ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurde dieses als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet.

Im Rahmen des Parteiengehörs hatten die Verfahrensparteien die Möglichkeit, sich zu äußern. Die erhobenen Einwendungen waren allerdings nicht geeignet, die sachverständigen Feststellungen und Beurteilungen zu entkräften bzw. relevante Bedenken an den gutachterlichen Feststellungen hervorzurufen. Es wurden auch der Beschwerde keine

Beweismittel beigelegt, welche mit der gutachterlichen Beurteilung der Funktionseinschränkungen nicht in Einklang stehen. Die vorgebrachten Argumente und vorgelegten Beweismittel wurden im eingeholten Sachverständigengutachten berücksichtigt. Das Vorbringen wird durch die beigebrachten Beweismittel nicht erhärtet, vielmehr stehen diese nicht im Widerspruch zum eingeholten Sachverständigenbeweis. Sohin erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Vielmehr hängt die Entscheidung von Tatsachenfragen ab. Maßgebend sind die Art des Leidens und das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung, welche im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage zu § 46 letzter Satz BBG stützen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage zu Paragraph 46, letzter Satz BBG stützen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W162.2122403.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at